Vereinte Nationen A/RES/78/69

**Generalversammlung** Verteilung: Allgemein

*sowie in Anerkennung* der Ziffern 64 u65 r Aionsagen von As Aba, e auf der vom 13. bis 16. Juli 2015 abgehaltenen dritten Internationalen Kferenz über Entwcklungsfinanzierung verabschiedet wde [12],

*unter Begrüßung* der ozeanbezogenen Ergebnisse der fünften Tagung der Uwltversamlung der Vreinten Nationen des Uwltprograms der Vreinten Nation, insbesondere der Resolutionen über die Beendigung r Vrschmzung dch Knststoffe: A ung deentn Krdritb9( A)5 8 Sbenanzk( A)5 8.5uf

*unter Hinweis* darauf, dass die Meereswissenschaft eine wichtige Rolle dabei spielt, die Armut zu bekämpfen, zur Ernährungssicherheit beizutragen, die Meeresumwelt und die Meeresressourcen der Welt zu erhalten, Naturereignisse zu verstehen, vorherzusagen und darauf zu reagieren sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere zu fördern, indem sie durch nachhaltige Forschungsanstrengungen und die Evaluierung der Überwachungsergebnisse den Wissensstand verbessert und dieses Wissen auf die Bewirtschaftungs- und Entscheidungsprozesse anwendet,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die nachteiligen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der physischen Veränderung und Zerstörung von Meereslebensräumen, die durch vom Lande ausgehende Tätigkeiten und die Entwicklung von Küstengebieten bewirkt werden können, insbesondere durch Landgewinnungsaktivitäten, die auf eine für die Meeresumwelt schädliche Weise durchgeführt werden,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis* über die derzeitigen und erwarteten nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels, einschließlich des Anstiegs der Temperatur des Meerwassers, der Abnahme des Sauerstoffgehalts der Ozeane und des Ansteigens des Meeresspiegels, sowie der Versauerung der Ozeane auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere, und betonend, wie dringend es ist, diese nachteiligen Auswirkungen anzugehen, auch in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, die Rolle der Ozeane als Kohlenstoffsenke zu bewahren,

in dieser Hinsicht *besorgt Kenntnis nehmend* von den Feststellungen der Weltorganisation für Meteorologie in ihrem alljährlichen *Greenhouse Gas Bulletin* (Bulletin über Treibhausgase), wonach 2022 die Kohlendioxidkonzentration in der Atmosphäre 417,9 plus oder minus 0,2 ppm (Teile je Million) betrug, was einem relativen Anstieg von 0,53 Prozent im der4 0 Td[(P)7.8 8 (h)-7 u 0 oz (di) ]TJ-0.001 (e)4.3 (l)6.p2 (nd e)4(e)4.4.2 (s)9.5 (s)9(s)9.5.9 ( K)1 ( w)5.1 (i)-5.2 (c

*sowie in der Erkenntnis,* dass hydrographische Vermessungen und die Seekartographie von entscheidender Bedeutung für die Sicherheit der Schifffahrt, den Schutz des menschlichen Lebens auf See, den Schutz der Umwelt, einschließlich des Schutzes empfindlicher mariner Ökosysteme, und die weltweite Schifffahrtsindustrie sind, dazu ermutigend, weitere Anstrengungen zum Einsatz elektronischer Seekarten zu unternehmen, die nicht nur die Sicherheit der Schifffahrt und die Kontrolle von Schiffsbewegungen erheblich verbessern, sondern auch Daten und Informationen liefern, die für eine nachhaltig bewirtschaftete Fischerei und nachhaltig bewirtschaftete Aquakulturtätigkeiten und andere sektorale Nutzungen der Meeresumwelt, die Abgrenzung von Meeresgebieten und den Umweltschutz von Nutzen sein können, und feststellend, dass nach dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See[18] Schiffe in der Auslandsfahrt im Einklang mit dem in diesem Übereinkommen vorgegebenen Umsetzungszeitplan mit einem elektronischen Seekartendarstellungs- und Informationssystem auszurüsten sind,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von den Bedrohungen der maritimen Sicherheit, darunter Seeräuberei, bewaffnete Raubüberfälle auf See, Schmuggel und terroristische Handlungen gegen den Schiffsverkehr, Offshore-Anlagen und andere maritime Interessen, und dem anhaltenden Problem der auf See verüimen Sin Smmnzue
J0 Tc 0 Tenf0.9 (e)4.2 ( ).1 (s)9.5 (z)4.2 J-0.0 e

der Zusammenarbeit aller Staaten bedarf, und ferner unter Hinweis auf ihre Beschlüsse, zuletzt in ihrer Resolution 77/248, betreffend den im Rahmen der Vereinten Nationen einge-

Bestimmungen des Übereinkommens in ihrer Anwendung auf diesen Staat auszuschließen oder zu ändern, und alle derartigen Erklärungen zurückzunehmen;

5. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, beim Generalsekretär der Vereinten Nationen und, im Fall der äußeren Grenzlinien des Festlandsockels, auch beim Generalsekretär der Meeresbodenbehörde Kopien von Seekarten oder Verzeichnissen geografischer Koordinaten zu hinterlegen, wie im Übereinkommen vorgesehen, vorzugsweise unter Verwendung allgemein anerkannter und aktuellster geodätischer Daten;

6. *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von den Anstrengungen, die der Generalsekretär laufend unternimmt, um das bestehende Geoinformationssystem zur Hinterlegung der gemäß dem Seerechtsübereinkommen vorgelegten .3 (uc)16.3 (h be)4.2 (i)6.9 (m)0.9 ( G)5.1 (e)16.2p2 (l)6.9gt12 (r)n .3 geStrengd unt dirlrrndsn geo316.3wwe1 (ns)9.5daeee(e)4.2 (r)1.7 ( ( de)4.3 (r)1.6 Mb3)4 ((e)4.2 e)4.2 (2 (n,)l)12.1 (ns)0

/

Sekretariats dieser Kommission bei der Umsetzung und Förderung der Kriterien und Leitlinien;

16. *betont,* dass es beim Aufbau von Kapazitäten internationaler Zusammenarbeit bedarf, einschließlich einer sektorübergreifenden Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und globaler Ebene, um insbesondere Kapazitätsdefizite im Bereich Meeresangelegenheiten und Seerecht, einschließlich Meereswissenschaft und meteorologischer Wissenschaften, zu beheben;

17. *fordert* die Geberorganisationen und die internationalen Finanzinstitutionen *auf,* ihre Programme laufend systematisch zu überprüfen, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer, über die wirtschaftlichen, rechtlichen, nautischen, wissenschaftlichen, technischen und managementbezogenen Fertigkeiten verfügen, die für die volle Durchführung des Seerechtsübereinkommens und der Ziele dieser Resolution sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere auf nationaler, regionaler und globaler Ebene erforderlich sind, und dabei die Interessen und Bedürfnisse der Binnenentwick-

den der Generalsekretär für den Bereich Rechtsangelegenheiten zum Zweck der Förderung des Völkerrechts eingerichtet hat, und dankt denjenigen, die Beiträge geleistet haben;

49. *würdigt* den wichtigen Beitrag, den das von der Generalversammlung 1981 zu Ehren des ersten Präsidenten der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen eingerichtete Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendium für Seerechtsfragen zum Kapazitätsaufbau der Entwicklungsländer und zur Förderung des Seerechts geleistet hat, dankt den Staaten, die Beiträge an den freiwilligen Treuhandfonds für das Stipendium geleistet haben, stellt fest, dass die finanzielle Lage des Stipendiums nach wie vor Anlass zur Besorgnis gibt und dass Beiträge erwünscht sind, damit mindestens ein Stipendium jährlich vergeben werden kann, bekundet ihre Entschlossenheit, die Bedeutung des Stipendiums weiter zu fördern, und legt den internationalen Finanzinstitutionen, Geberorganisationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie natürlichen und juristischen Personen eindringlich nahe, freiwillige finanzielle Beiträge zur Unterstützung des Stipendiums zu leisten;

50. *würdigt außerdem* den wichtigen Beitrag des Stipendienprogramms der Stiftung der Vereinten Nationen und der Nippon Foundation sowie des Stipendienprogramms für die Deckung des strategischen Bedarfs zur Erschließung der Personalressourcen der Mitgliedstaaten, insbesondere der Entwicklungsländer, auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten und des Seerechts sowie in verwandten Disziplinen und zur Förderung globaler Verbindungen und Fortsetzung des Kapazitätsaufbaus durch das Programm für ehemalige Stipendiatinnen und Stipendiaten;

51. *legt* den zuständigen internationalen Organisationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und den internationalen Finanzinstitutionen und Fonds *nahe*, zu erwägen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs ihre Hilfsprogramme für Entwicklungsländer auszuweiten, und ihre Maßnahmen zu koordinieren, und würdigt es, dass über die Globale Umweltfazilität und andere Fonds Finanzmittel für Projekte im Zusammenhang mit den Ozeanen verfügbar sind;

## III
## Tagung der Vertragsstaaten

52. *begrüßt* die Berichte der dreiunddreißigsten Tagung und der wiederaufgenommenen dreiunddreißigsten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens;

53. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig Dienste für die dreiunddreißigste Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, einschließlich Dokumentation, bereitzustellen, die vierunddreißigste Tagung der Vertragsstaaten für den 10. bis 14. Juni 2024 einzuberufen sowie dafür alle erforderlichen Konferenzdienste, einschließlich Dokumentation, bereitzustellen und die fünfunddreißigste Tagung der Vertragsstaaten für fünf Tage im Jahr 2025 einzuberufen sowie dafür alle erforderlichen Konferenzdienste, einschließlich Dokumentation, bereitzustellen;

## IV
## Friedliche Beilegung von Streitigkeiten

54. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem fortdauernden, bedeutenden Beitrag des Seegerichtshofs zur Beilegung von Streitigkeiten durch friedliche Mittel nach Teil XV des Seerechtsübereinkommens und unterstreicht die wichtige Rolle und die Befugnisse des Seegerichtshofs im Hinblick auf die Auslegung oder die Anwendung des Übereinkommens und des Teil-XI-Übereinkommens;

55. *bekundet* dem Internationalen Gerichtshof *ihre Hochachtung* für die wichtige

78. *dankt* den Gebern, die Beiträge an die freiwilligen Treuhandfonds der Meeresbodenbehörde geleistet haben, und legt den Mitgliedstaaten, Beobachtern, Vertragsnehmern und anderen Interessenträgern nahe, finanzielle Beiträge zu diesen Treuhandfonds zu leisten[46];

79. *87.98 641.36 Tf 0.063 Tc -0.036 Tw -1.33 0 Td [J0 Tc 0r d5*

84. *erinnert außerdem* daran, dass im Einklang mit Artikel 77 Absatz 3 des Seerechtsübereinkommens die Rechte des Küstenstaats am Festlandsockel weder von einer tatsächlichen oder nominellen Besitzergreifung noch von einer ausdrücklichen Erklärung abhängig sind;

85. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass eine beträchtliche Zahl von Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens der Kommission Informationen über die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen sowie vorläufige Informationen zu den äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen und eine Beschreibung des Ausarbeitungsstands und das vorgesehene Datum der Vorlage des Antrags übermittelt hat, und nimmt außerdem mit Befriedigung davon Kenntnis, dass zusätzliche Anträge, auf die in den vorläufigen Informationen Bezug genommen wurde, bei

93.

ben des Vorsitzenden der Kommission vom 11. April 2023 an den Präsidenten der dreiunddreißigsten Tagung der Vertragsstaaten enthalten sind[57], und ersucht den Generalsekretär,

118. *legt* den Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens von 2007 über die Arbeit im Fischereisektor (Übereinkommen Nr. 188), des Übereinkommens von 2003 über Ausweise für Seeleute (Neufassung) (Übereinkommen Nr. 185)[62] und des Protokolls zum Übereinkommen von 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (Übereinkommen Nr. 29) der Internationalen Arbeitsorganisation sowie des Seearbeitsübereinkommens von 2006[63] in der geänderten Fassung sind, *nahe*, zu erwägen, Vertragsparteien zu werden, fordert die Staaten auf, ihre Verpflichtungen nach diesen Übereinkommen wirksam umzusetzen, und betont, dass es notwendig ist, den Staaten auf Antrag diesbezügliche technische Zusammenarbeit und Hilfe zu gewähren;

119. *bittet* die Staaten, das Übereinkommen von Kapstadt von 2012 zur Durchführung des Torremolinos-Protokolls von 1993 zum Internationalen Übereinkommen von Torremolinos von 1977 über die Sicherheit von Fischereifahrzeugen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

120. *begrüßt* die laufende Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation und der Internationalen Arbeitsorganisation in Bezug auf die Sicherheit der Fischer und Fischereifahrzeuge und unterstreicht, dass die Fortführung der Arbeiten auf diesem Gebiet dringend notwendig ist, und nimmt Kenntnis von dem geänderten Mandat der Gemeinsamen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation und der Internationalen Arbeitsor-

Seehandel, auf das in Madagaskar angesiedelte Regionale Zentrum zur Bündelung von Seeverkehrsinformationen und auf das Regionale Seeverkehrszentrum für Einsatzkoordinierung in den Seychellen;

130. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See aktiv zu bekämpfen, indem sie Maßnahmen beschließen, einschließlich Hilfsmaßnahmen für den Kapazitätsaufbau durch die Fortbildung von Seeleuten, Hafenpersonal und Vollzugspersonal zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Vorfällen, indem sie die mutmaßlichen Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht bringen und indem sie innerstaatliche Rechtsvorschriften verabschieden sowie Kontrollschiffe und Ausrüstung bereitstellen und die betrügerische Registrierung von Schiffen verhüten;

131. *legt* den Staaten *nahe*, dafür zu sorgen, dass das auf die Bekämpfung der Seeräuberei anwendbare Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen niedergelegt, wirksam umgesetzt wird, fordert die Staaten auf, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Schritte zu unternehmen, um im Einklang mit dem Völkerrecht die Festn n0 T4/hü4.2 (c)4.2 (hp4.2 (t)6H.f u)

136. *begrüßt*

zum Schutz des menschlichen Lebens auf See[77] wirksam anzuwenden und mit der Internationalen Seeschifffahrts-

See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität[81], des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität[82] sowie des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität[83] zu werden und geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer wirksamen Durchführung zu treffen;

156. *fordert* die Staaten *foongr4.2 (sb)-4nands 1 Tf0 Tc 0 Tw -10(zuw T3n)]TJ36 Tfod*

werden, legt allen deren Mitgliedern eindringlich nahe, Anträge von Staaten auf Mitgliedschaft in der Organisation und in regionalen hydrographischen Kommissionen im Einklang mit den anwendbaren Regeln und Verfahren aktiv zu erleichtern und zeitnah zu prüfen, und legt ferner allen Staaten eindringlich nahe, mit dieser Organisation zusammenzuarbeiten, um den Erfassungsbereich hydrographischer Informationen weltweit auszudehnen und so den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe zu verstärken und eine sichere Schifffahrt zu fördern, vor allem durch die Herstellung und Verwendung genauer elektronischer Schifffahrtskarten, insbesondere in den Gebieten, die der internationalen Schifffahrt dienen, in Häfen und dort, wo sich gefährdete oder geschützte Meeresgebiete befinden;

161. *anerkennt außerdem* die Bedeutung auf Seewetterdaten beruhender nautischer und meteorologischer Warndienste für die nautische Schiffssicherheit, den Schutz des

166. *bittet* die Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks[86] zu werden;

167. *ersucht* die Staaten, geeignete Maßnahmen in Bezug auf ihre Flagge führende oder in ihrem Schiffsregister geführte Schiffe zu ergreifen, um den Gefahren für die Schifffahrt oder die Meeresumwelt entgegenzuwirken, die von Wracks und treibender oder gesunkener Fracht ausgehen können;

168. *fordert* die Staaten *auf*, sicherzustellen, dass die Kapitäne der ihre Flagge führenden Schiffe die durch die einschlägigen Übereinkünfte[87] vorgeschriebenen Schritte unternehmen, um Personen in Seenot Hilfe zu leisten, und legt den Staaten eindringlich nahe, zusammenzuarbeiten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Änderungen des Internationalen Übereinkommens über den Such- und Rettungsdienst auf See[88] und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See[89] betreffend die Verbringung von auf See geretteten Personen an einen sicheren Ort sowie die dazugehörigen Richtlinien für die Behandlung von auf See geretteten Personen[90] wirksam durchgeführt werden;

169. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, bei Untersuchungen im Zusammenhang mit Fällen von Ölverschmutzung auf See im Einklang mit dem einschlägigen Völkerrecht, auch wie es in Artikel 94 des Seerechtsübereinkommens zum Ausdruck kommt, zusammenzuarbeiten und zu diesem Zweck auf Ersuchen des betroffenen Küstenstaats im Rahmen derartiger Untersuchungen alle verfügbaren Informationen über den Seeverkehr von Schiffen, die ihre Flagge führen und in den betroffenen Meeresgebieten unterwegs waren, weiterzugeben;

170. *erkennt an*, dass alle Staaten ihre Such-

zu verbessern, unter anderem durch die Schaffung zusätzlicher Zentren für die Rettungskoordinierung und untergeordneter Regionalzentren, soweit angezeigt, als auch wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um im Rahmen des Möglichen die Frage seeuntüchtiger Schiffe und kleiner Wasserfahrzeuge in ihrem nationalen Hoheitsbereich anzugehen, und hebt in dieser Hinsicht hervor, wie wichtig die Zusammenarbeit für diese Zwecke ist, einschließlich im Rahmen des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See;

172. *nimmt Kenntnis* von der laufenden Arbeit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen und anderer maßgeblicher Akteure in Bezug auf die Ausschiffung von auf See geretteten Personen, unterstreicht in dieser Hinsicht, dass es notwendig ist, alle einschlägigen und anwendbaren internationalen Übereinkünfte durchzuführen, und wie wichtig es ist, dass die Staaten gemäß diesen Übereinkünften zusammenarbeiten, und betont insbesondere, wie wichtig die vollständige Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht ist;

173. *bittet* die Staaten, die Überarbeiteten Leitlinien über die Verhinderung des Zugangs blinder Passagiere und die Aufteilung der Zuständigkeiten für die erfolgreiche Regelung von Fällen blinder Passagiere umzusetzen, die von dem Schiffssicherheitsausschuss der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in seiner Entschließung MSC.448(99) vom 24. Mai 2018 und von dem Ausschuss zur Erleichterung der Formalitäten dieser Organisation in seiner Entschließung FAL.13(42) vom 8. Juni 2018 angenommen wurden;

174. *fordert* die Staaten *auf*, auch weiterhin bei der Ausarbeitung umfassender Ansätze für die internationale Migration und Entwicklung zusammenzuarbeiten, einschließlich im Wege des Dialogs über alle ihre Aspekte;

175. *erkennt an*, dass unterseeische Kabel und Rohrleitungen für die Weltwirtschaft und die nationale Sicherheit aller Staaten von entscheidender Bedeutung sind, ist sich dessen bewusst, dass diese Kabel und Rohrleitungen anfällig für beabsichtigte oder unbeabsichtigte Beschädigung sind, und fordert die Staaten auf, Maßnahmen zum Schutz unterseeischer Kabel und Rohrleitungen zu ergreifen und die Fragen im Zusammenhang mit diesen Kabeln und Rohrleitungen umfassend anzugehen, gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt;

176. *ermutigt* die Staaten und die zuständigen regionalen und globalen Organisationen, den Dialog und die Zusammenarbeit untereinander im Rahmen von Arbeitstagungen und Seminaren über den Schutz und die Verlegung und Unterhaltung unterseeischer Kabel und Rohrleitungen zu verstärken, um die Sicherheit dieser kritischen Infrastruktur zu fördern;

177. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, die erforderlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften zu erlassen, wonach die vorsätzliche oder fahrlässige Unterbrechung oder Beschädigung unterseeischer Kabel oder Rohrleitungen auf Hoher See oder ein Verhalten, das auf eine solche Unterbrechung oder Beschädigung angelegt ist oder sie herbeiführen könnte, unter Strafe gestellt wird, und fordert die Staaten ferner auf, diese Gesetze gegenüber ihre Flagge führenden Schiffen oder einer ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Person durchzusetzen, gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt;

178. *erklärt*, wie wichtig es ist, unterseeische Kabel und Rohrleitungen zu verlegen und zu warten und auch zu reparieren, gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt, und fordert die Staaten auf, davon abzusehen, die Verlegung oder Wartung unterseeischer Kabel und Rohrleitungen in einer den Bestimmungen

184. *ermutigt* die Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen und Organe, die wirksame Umsetzung der Bestimmungen des Internationalen Codes für Schiffe, die in Polargewässern verkehren (Polar Code), der von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation im Rahmen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 in der geänderten Fassung[94] verabschiedet wurde, einschließlich der einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten in der geänderten Fassung[95], zu unterstützen, und nimmt in diesem Zusammenhang davon Kenntnis, dass die Internationale Seeschifffare Irteaten Fassung94

189. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem wichtigen Beitrag, den der Internationale Verband der Seezeichenverwaltungen zur Verbesserung und Harmonisierung der

b) stellt außerdem fest, dass Ökosystemansätze zur Bewirtschaftung der Ozeane auf die Regelung menschlicher Aktivitäten gerichtet sein sollen, um die Gesundheit der Ökosysteme zu erhalten und erforderlichenfalls wiederherzustellen und so die dauerhafte Bereitstellung von Gütern und Umweltleistungen zu gewährleisten, zur Ernährungssicherheit und dem damit verbundenen sozialen und wirtschaftlichen Nutzen beizutragen, Existenzgrundlagen dauerhaft und auf eine den internationalen Entwicklungszielen, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen[100] enthaltenen Ziele, förderliche Weise zu unterstützen und die biologische Vielfalt der Meere zu erhalten;

c) erinnert daran, dass sich die Staaten bei der Anwendung von Ökosystemansätzen von verschiedenen bereits vorhandenen Übereinkünften, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, das den Rechtsrahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren bildet, seinen Durchführungsübereinkommen sowie von anderen Verpflichtungen, wie etwa denjenigen aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt[101] und von der auf dem W (a)4.26(a)4.26(a)[(ü)-4 ]M12.1 llfWu2 (h d-4 (mo (c)4.2 h (a)4.2 (l)6.9 (6)2.8 (i)6.9 (ge)4.2 ( E)14.6 (nt)6.9 (

liche Veränderungen der Meeresumwelt zur Folge haben können, zu erwägen, und befürwortet außerdem die Übermittlung der Berichte über die Ergebnisse dieser Prüfungen an die zuständigen internationalen Organisationen im Einklang mit dem Übereinkommen;

se(r)1.6 (s)9.5 ((a))4.2 T tz(6.974s)9.4 bznn203.nn

200. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Auswirkungen des Klimawandels auf die Ozeane und die Kryosphäre, einschließlich extremer Ereignisse im Zusammenhang mit dem Meeresspiegel und des Ansteigens des Meeresspiegels, denen tiefliegende Inseln, insbesondere kleine Inselentwicklungsländer, Küsten und Küstengemeinschaften in besonderem Maße ausgesetzt sind;

sachliche Gef-tueiluen, uge-Aeuauaeserchauchvunvue, cnauermaucoaue, Geenauchvunafoau-vP.157 (d.003 7 (5753

201. *nimmt außerdem mit Besorgnis Kenntnis* von den Feststellungen der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimaänd1.7 (i)6.8 (c)3t6.97482 0 2.8 (en)-( B)2.5-4.1 (;3)6.9 (ns)en fülaD,

auf nationaler, regionaler und weltweiter Ebene verstärkt darum zu bemühen, das Ausmaß der Versauerung der Ozeane und die negativen Auswirkungen dieser Versauerung auf empfindliche marine Ökosysteme, insbesondere Korallenriffe, anzugehen;

214. *legt* den Staaten *nahe*, ihre wissenschaftliche Tätigkeit einzeln oder in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen und Organen auszubauen, um die Auswirkungen der Klimaänderungen auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere besser verstehen zu lernen, die fortgesetzte Koordinierung wissenschaftlicher Arbeit zu unterstützen, um die Auswirkungen der Ozeanversauerung zu untersuchen und zu minimieren, und Mittel und Wege der Anpassung zu entwickeln, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Vorsorgeansatzes und von Ökosystemansätzen;

215. *stellt fest*, dass die „blauen“ Kohlenstoff speichernden Küstenökosysteme wie Mangroven, Küstenmarschland und Seegraswiesen durch $CO_2$-Sequestrierung eine unverzichtbare Rolle bei der Anpassung an den Klimawandel und dessen Abschwächung sowie

223. *würdigt* die Aufmerksamkeit, die dem Thema „Meeresmüll, Kunststoffe und Mikroplastik“ auf der siebzehnten Tagung des Informellen Beratungsprozesses im Jahr 2016 gewidmet wurde, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, das Problem des Meeresmülls in ihre nationalen und gegebenenfalls regionalen Strategien zur Abfallbehandlung, insbesondere in der Küstenzone, in Häfen und in maritimen Industrien, namentlich Recycling, Wiederverwendung, Verringerung und Entsorgung, einzubinden, den Aufbau einer Infrastruktur für die integrierte Abfallwirtschaft zu erwägen und zur Behebung dieses Problems die Entwicklung geeigneter wirtschaftlicher Anreize mit dem Ziel der Reduzierung des Meeresmülls zu fördern, namentlich die Entwicklung von Kostendeckungssystemen,

2022 und ermutigt die Mitgliedstaaten der Vereinigung der Anrainerstaaten des Indischen Ozeans zur wirksamen Umsetzung des Strategischen Rahmens, um Plastikmüll im Indischen Ozean mit Unterstützung der Dialogpartner der Vereinigung der Anrainerstaaten des Indischen Ozeans und anderer internationaler und regionaler Organisationen umfassend zu bekämpfen;

227. *begrüßt außerdem* die laufenden Arbeiten der Mitglieder der Gruppe der 20 im Rahmen der Initiative „Osaka Blue Ocean Vision“, die darauf abzielt, die zusätzliche Verschmutzung durch Plastikmüll im Meer bis 2050 auf Null zu senken, und fordert die anderen Mitglieder der internationalen Gemeinschaft auf, diese Vision mitzutragen;

228. *nimmt Kenntnis* von der Veröffentlichung des Berichts der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen *Trade and Environment Review 2023: Building a Sustainable and Resilient Ocean Economy beyond 2030* (Handel und Umwelt 2023: Aufbau einer nachhaltigen und resilienten Meereswirtschaft nach 2030)[116] und ihres Berichts *Review of Maritime Transport 2022: Navigating Stormy Waters* (Seetransport 2022: Befahren stürmischer Gewässer)[117];

229. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien der internationalen Übereinkünfte zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt und ihrer lebenden Meeresressourcen vor der Einbringung schädlicher Wasserorganismen und Krankheitserreger, vor Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs, einschließlich des Einbringens von Abfällen und sonstigen Stoffen, und vor anderen Formen physischer Schädigung sowie derjenigen Übereinkünfte, die eine Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verschmutzung vorsehen und Bestimmungen zur Haftung und Entschädigung für Schäden aufgrund von Meeresverschmutzung enthalten, zu werden und die mit dem Völkerrecht, namentlich dem Seerechtsübereinkommen, vereinbaren notwendigen Maßnahmen zur Durchführung und Durchsetzung der in d

232. *nimmt Kenntnis* von den Aktivitäten, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen im Rahmen des Mittelmeer-Aktionsplans durchgeführt, und nimmt in dieser Hinsicht ferner Kenntnis von der Mittelmeerstrategie für die Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, die Vorsorge dagegen und die Reaktion darauf (2022–2031) und der Strategie für das Ballastwasser-Management im Mittelmeer (2022–2027), die auf der zweiundzwanzigsten Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle angenommen wurden;

233. *nimmt außerdem Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation zur Verhütung von Meeresverschmutzung durch Schiffe, einschließlich durch die Bezeichnung von Sondergebieten nach dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 in der geänderten Fassung[119] sowie durch ihren Aktionsplan und ihre Strategie zum Umgang mit dem durch Schiffe verursachten Meeresmüll, und legt der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation nahe, auch weiterhin an der Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe zu arbeiten;

234. *nimmt* in dieser Hinsicht *ferner Kenntnis* von dem Thema des Weltschifffahrtstags 2023 „50 Jahre MARPOL – Unser Engagement geht weiter“;

235. *stellt fest*, dass der in Anlage VI des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe festgelegte Gesamtgrenzwert für den Schwefelgehalt des ölhaltigen Brennstoffs in Höhe von 0,50 Prozent am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, legt den Staaten nahe, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Protokolls von 1997 (Anlage VI – Regeln zur Verhütung der Luftverschmutzung durch Schiffe) zum Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 zu werden, und ermutigt zur wirksamen Durchführung dieses Protokolls[120];

236. *begrüßt* die auf Initiative der Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und der dazugeh3uge.1 (e)4..9 87.8 (r)1.7 (ot)6.9 (okol)6.9 (l)6.9 (e)4.2 derteA(s)9.5 wesung desgdeste Miwirksamwir

Senkung der zur Senkung der durch Schiffe freigesetzten Treibhausgase)[123] angenommen hat;

238. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei der Behebung des Mangels an Hafenauffanganlagen für Abfälle im Einklang mit dem Aktionsplan zusammenzuarbeiten, der von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation ausgearbeitet wurde, um das Problem unzureichender Hafenauffanganlagen für Abfälle anzugehen;

239. *betont* die Notwendigkeit des sicheren und umweltgerechten Recyclings von Schiffen, stellt fest, dass das Internationale Übereinkommen von Hongkong von 2009 über das sichere und umweltgerechte Recycling von Schiffen[124] am 26. Juni 2025 in Kraft treten wird, und legt den Staaten nahe, sofern sie es nicht bereits getan haben, die die Ratifikation dieses Übereinkommens beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

240. *befürwortet* die Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung[125] und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in Bezug auf Vorschriften zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe;

241. *nimmt Kenntnis* von der Rolle, die das Basler Übereinkommen dabei spielt, sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle und sonstiger Abfälle, die in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallen, einschließlich ihrer grenzüberschreitenden Verbringung und Entsorgung, mit dem Schutz der Meeresumwelt vereinbar ist;

242. *stellt mit Besorgnis fest*, dass Ölunfälle oder Verschmutzungsereignisse durch gefährliche oder schädliche Stoffe schwerwiegende Umweltfolgen nach sich ziehen können, legt den Staaten eindringlich nahe, im Einklang mit dem Völkerrecht direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen in den Bereichen Schutz der Meeresumwelt, menschliche Gesundheit und Sicherheit, Prävention, Notfallmaßnahmen und Folgenbegrenzung zusammenzuarbeiten und bewährte Verfahrensweisen auszutauschen, und regt in dieser Hinsicht an, zum besseren Verständnis der Folgen von Ölunfällen auf See oder Verschmutzungsereignissen durch gefährliche oder schädliche Stoffe wissenschaftliche Forschung, einschließlich wissenschaftlicher Meeresforschung, durchzuführen und dabei zusammenzuarbeiten;

243. *legt* den Staaten *nahe*, im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem Seerechtsübereinkommen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten, entweder auf bilateraler oder auf regionaler Ebene gemeinsam Notfallpläne zu erarbeiten und zu fördern, um Verschmutzungsereignissen sowie anderen Ereignissen zu begegnen, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere haben;

244. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, das Internationale Übereinkommen von 1990 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung[126] und das Protokoll von 2000 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verschmutzung durch gefährliche und

---

[123] Siehe International Maritime Organization, Entschließung MEPC.377(80).

[124]

schädliche Stoffe, beides Rechtsinstrumente der Internationalen Seeschifffahrts-Organisa-

an die von den zuständigen zwischenstaatlichen Gremien gefassten Beschlüsse zur Ozeandüngung erinnerten und beschlossen, die Frage der Ozeandüngung auch weiterhin mit äußerster Vorsicht und im Einklang mit dem Vorsorgeansatz zu behandeln;

252. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Protokolls von 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972 (Londoner Protokoll) zu werden;

253. *verweist* auf die Entschließung über die Regelung der Ozeandüngung[129], die die Vertragsparteien des Übereinkommens von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen (Londoner Übereinkommen) auf ihrer vom 27. bis 31. Oktober 2008 abgehaltenen dreißigsten Konsultativtagung und die Vertragsparteien des Londoner Protokolls auf ihrer gleichzeitig abgehaltenen dritten Tagung verabschiedeten und in der die Vertragsparteien unter anderem vereinbarten, dass Maßnahmen zur Ozeandüngung unter das Londoner Übereinkommen und Protokoll fallen, dass in Anbetracht des derzeitigen Wissensstands andere als der legitimen wissenschaftlichen Forschung dienende Maßnahmen zur Ozeandüngung nicht gestattet werden sollen und dass wissenschaftliche Forschungsvorhaben von Fall zu Fall anhand eines Bewertungsrahmens beurteilt werden sollen, der in der Folge erarbeitet und 2010 von den Vertragsparteien des Londoner Übereinkommens und Protokolls angenommen wurde, nämlich der Bewertungsrahmen für wissenschaftliche Forschung im Bereich der Ozeandüngung[130], und in der sie außerdem vereinbarten, dass zu diesem Zweck solche anderen Maßnahmen als den Zielen des Londoner Übereinkommens und Protokolls zuwiderlaufend angesehen und derzeit nicht von der Definition des Einbringens in Artikel III Absatz 1 Buchstabe b des Londoner Übereinkommens und Artikel 1 Absatz 4.2 des Londoner Protokolls[131] ausgenommen werden sollen;

254. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Vertragsparteien des Londoner Übereinkommens und Protokolls auch weiterhin auf einen globalen, transparenten und wirksamen Überwachungs- und Regulierungsmechanismus für Maßnahmen zur Ozeandüngung und andere Maßnahmen hinarbeiten, die unter das Londoner Übereinkommen und Protokoll fallen und

biologische Vielfalt beruhenden ausführlichen Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten[137] und nimmt mit Dank Kenntnis von der ergänzenden technischen und wissenschaftlichen Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, wobei sie die zentrale Rolle der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Erhaltr2.4-0.00 (nz)6.9 (t)6.9 ( de)4.2 (r)1.6 ( E)2.6 (roha)]TJTm( )Tj217 0 Td6 (roh N)1.6

267. *fordert* die Staaten *auf*, auf eine mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, vereinbare Weise die Erhaltung und Bewirtschaftung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme der Meere und ihre nationale Politik in Bezug auf Instrumente des gebietsbezogenen Managements, einschließlich Meeresschutzgebieten, zu stärken;

268. *erinnert* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ bekräftigten, wie wichtig Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Gebiete sind, namentlich die Schaffung von Meeresschutzgebieten im Einklang mit dem Völkerrecht und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen, zu dem Zweck, die biologische Vielfalt zu erhalten und ihre Bestandteile nachhaltig zu nutzen;

269. *erklärt erneut*, dass die Staaten ihre Anstrengungen direkt und über die zuständigen internationalen Organisationen fortsetzen und verstärken müssen, um verschiedene Konzepte und Instrumente zur Erhaltung und Bewirtschaftung empfindlicher Meeresökosysteme auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter die mögliche Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt, und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse;

270. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit der Staaten und der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, einschließlich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, zur Bewertung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über möglicherweise schutzbedürftige Meeresgebiete und zur Zusammenstellung ökologischer Kriterien für die Ermittlung solcher Gebiete, in Anbetracht des Zieles des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, verschiedene Konzepte und Instrumente auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter Ökosystemansätze und die Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt, und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, einschließlich des Aufbaus repräsentativer Netzwerke;

271. *erinnert* daran, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung wissenschaftliche Kriterien für die Ermittlung ökologisch oder biologisch bedeutsamer schutzbedürftiger Meeresgebiete auf offener See und in Tiefseelebensräumen sowie wissenschaftliche Leitlinien für die Auswahl von Gebieten zum Aufbau eines repräsentativen Netzwerks von Meeresschutzgebieten, darunter auf offener See und in Tiefseelebensräumen, verabschiedete[140], und nimmt Kenntnis von den laufenden Arbeiten im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zur Anwendung der wissenschaftlichen Kriterien für ökologisch oder biologisch bedeutsame Meeresgebiete durch die Veranstaltung einer Reihe regionaler Arbeitstagungen;

272. *erinnert außerdem* daran, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisa.,karaE TwJ0w -27.783 -1ce2.9

sozioökonomischer oder wissenschaftlicher Kriterien als besonders empfindliche Meeresgebiete anerkannt und für eine Schädigung durch internationale Schifffahrtstätigkeiten anfällig sind[141], und begrüßt den vom Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation auf seiner achtzigsten Tagung gefassten Beschluss, das nordwestliche Mittelmeer als besonders empfindliches Meeresgebiet auszuweisen;

274. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Tätigkeit der Initiative für nachhaltige Ozeane im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt;

275. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Regionalmeerübereinkommen zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme der Meere und nimmt ferner mit Anerkennung davon Kenntnis, dass die zweiundzwanzigste Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und der dazugehörigen Protokolle das Strategische Aktionsprogramm für die Zeit nach 2020 zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen im Mittelmeerraum (Post-

280. *ermutigt* die Staaten und die zuständigen internationalen Institutionen, größere Anstrengungen zur Bekämpfung der Korallenbleiche zu unternehmen, unter anderem indem sie die Überwachung verbessern, um das Auftreten dieses Phänomens vorherzusagen und zu ermitteln, die dagegen ergriffenen Maßnahmen unterstützen und stärken und die Strategien für die Bewirtschaftung der Riffe verbessern, um ihre natürliche Widerstandsfähigkeit und ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber anderen Belastungen, darunter die Versauerung der Ozeane, zu stärken;

281. *legt* den Staaten *nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten, um bei Schiffsunfällen auf Korallenriffen Informationen auszutauschen und die Ausarbeitung von Verfahren zur wirtschaftlichen Analyse des Wiederherstellungswertes und des nutzungsunabhängigen Wertes von Korallenriffsystemen zu fördern;

282. *stellt fest*, dass Unterwasserlärm erhebliche nachteilige Auswirkungen auf lebende Meeresressourcen haben kann, erklärt, wie wichtig solide wic.9 (,t.F9 (ä)4.2 (r)1.5.1 (i)6.9 (c1 (e-)]TJ0.006 Tc 0.0

307. *erkennt an*, dass im Einklang mit dem Völkerrecht ausgesetzte und betriebene Bojen zur Erfassung von Ozeandaten entscheidend zu einem besseren Verständnis von Klima und Ökosystemen, der Wettervorhersage und der Rettung von Menschenleben durch die Erkennung von Tsunamis beitragen, bringt erneut ihre ernste Besorgnis über die beabsichtigte und unbeabsichtigte Beschädigung solcher Bojen zum Ausdruck und fordert die Staaten nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und in den zuständigen O

313. *bittet* UN-

320. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Rolle, die die Ko-Vorsitzenden und das Präsidium der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe dabei wahrnehmen, die Beschlüsse und Leitlinien der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe während des Zeitraums zwischen den Tagungen in die Praxis umzusetzen, ersucht das Präsidium, auch weiterhin die Durchführung des Arbeitsprogramms für den dritten Zyklus des Regelmäßigen Prozesses zu beaufsichtigen, und erkennt die vom Sekretariat in dieser Hinsicht geleistete Unterstützung an;

321. *begrüßt*, dass die Staaten nationale Kontaktstellen bestimmt haben, und bittet die Staaten, die dies noch nicht getan haben, nationale Kontaktstellen zu bestimmen, um die Durchführung des Arbeitsprogramms für den dritten Zyklus des Regelmäßigen Prozesses und darüber hinaus zu erleichtern;

322. *begrüßt außerdem* ferner die Bestimmung von Kontaktstellen für die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und bittet die Sekretariate der zuständigen Sonderorganisationen, Programme, Fonds und Organe der Vereinten Nationen sowie die Sekretariate der verwandten Organisationen und Übereinkommen, die dies noch nicht getan haben, Kontaktstellen zu bestimmen, um die Durchführung des Arbeitsprogramms für den dritten Zyklus des Regelmäßigen Prozesses und darüber hinaus zu erleichtern;

323. *bittet* die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Internationale Seeschifffahrts-Organisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltorganisation für Meteorologie und die zuständigen Organisationen, Organe, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, gegebenenfalls die Durchführung des dritten Zyklus des Regelmäßigen Prozesses zu unterstützen;

324. *bittet* die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, gegebenenfalls zu den Aktivitäten im Rahmen des dritten Zyklus des Regelmäßigen Prozesses beizutragen;

325. *begrüßt* die Bildung der Sachverständigengruppe für den dritten Zyklus des Regelmäßigen Prozesses, die derzeit aus 21 Mitgliedern besteht, und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den der laufenden Arbeit der Mitglieder der Sachverständigengruppe bei der Durchführung des Arbeitsprogramms für den dritten Zyklus;

326. *erinnert* daran, dass der Sachverständigengruppe für den dritten Zyklus des Regelmäßigen Prozesses höchstens 25 Sachverständige und nicht mehr als fünf Sachverständige je Regionalgruppe angehören sollen, und legt den Regionalgruppen, die weniger als fünf Sachverständige ernannt haben, nahe, weiterhin Sachverständige für die Gruppe zu ernennen und dabei die Notwendigkeit zu berücksichtigen, angemessenen Sachverstand, eine

dritten Weltozeanbewertung zu unterstützen und die Schnittstelle Wissenschaft-Politik in Ozeanfragen zu stärken;

330. *befürwortet* Bemühungen, den Vorentwurf der dritten Weltozeanbewertung fertigzustellen, damit er den Mitgliedstaaten 2024 zur Überprüfung vorgelegt werden kann, wie im Arbeitsprogramm für den dritten Zyklus des Regelmäßigen Prozesses vorgesehen;

331. *legt* den Staaten, den internationalen Finanzinstitutionen, den Geberorganisationen, den zwischenstaatlichen Organisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und natürlichen und juristischen Personen *eindringlich nahe*, finanzielle Beiträge zu dem freiwilligen Treuhandfonds sowie zu dem Sonderstipendienfonds zu leisten und auf andere Weise zu dem Regelmäßigen Prozess beizutragen;

332. *ersucht* den Generalsekretär, für 2024 bis zu zwei Sitzungen der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe mit einer Gesamtdauer von jeweils höchstens zwei Tagen einzuberufen;

## XIII
## Regionale Zusammenarbeit

333. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen und Initiativen, die in verschiedenen Regionen auf regionaler Ebene unternommen werden, um die Durchführung des Seerechtsübereinkommens zu fördern und die Fragen im Zusammenhang mit der maritimen Sicherheit und Gefahrenabwehr, der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der leben-ni (n)-4 (l2.3 (h)-4.1 (ezi)2.9

entwickeln und umzusetzen, und bekräftigt ihre Entschlossenheit, gemeinsam mit den kleinen Inselentwicklungsländern auf die volle Umsetzung des Samoa-Pfads hinzuarbeiten, um dessen Erfolg zu sichern;

337. *legt*

sion für den Zentralindischen Ozean mit dem Auftrag einzusetzen, die internationale Zusammenarbeit zu fördern und die Programme in den Bereichen Forschung, Dienstleistungen und Kapazitätsentwicklung zu koordinieren[156];

## XIV
## Offener informeller Beratungsprozess über Ozeane und Seerecht

351. *begrüßt* den Bericht der Ko-Vorsitzenden über die dreiundzwanzigste Tagung des Informellen Beratungsprozesses, deren Schwerpunkt auf dem Thema „Neue Meerestechnologien: Herausforderungen und Chancen“ lag;

352. *nimmt Kenntnis* von den auf der dreiundzwanzigsten Tagung des Informellen Beratungsprozesses vom 5. bis 9. Juni 2023 geführten Erörterungen zu dem Thema „Neue Meerestechnologien: Herausforderungen und Chancen“, bei denen die Delegationen und andere Teilnehmer unter anderem den potenziellen Nutzen neuer Meerestechnologien für die Bewältigung von Bedrohungen für die Ozeane, die Erleichterung von Ozeanbeobachtungen, den Aufbau resilienter Ozeane und Küstengemeinden, die Abschwächung der Auswirkungen des Klimawandels, die Bemühungen um eine Senkung der Treibhausgasemissionen im Schifffahrtssektor, die Bekämpfung der Umweltverschmutzung, die Erschließung erneuerbarer Energiequellen, die Verbesserung der Datenerhebung zur Stärkung der Meereswissenschaft und zur Erreichung der Ziele der Dekade der Vereinten Nationen für Ozeanwissenschaft im Dienste der nachhaltigen Entwicklung sowie für die Verwirklichung der Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, insbesondere des Ziels 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung, hervorhoben, auf die im Zusammenhang mit der Einführung und Nutzung solcher Technologien auftretenden Herausforderungen hinwiesen und anerkannten, welch unverzichtbare Rolle der nationalen, regionalen und globalen Zusammenarbeit dabei zukommt, sicherzustellen, dass die nachhaltige Entwicklung der Ozeane allen Staaten zugutekommt, und auch, wie entscheidend wichtig ein gezielter Kapazitätsaufbau ist, der die Entwicklungsländer in die Lage versetzt, die durch diese neuen Technologien gebotenen Möglichkeiten zu nutzen;

353. *erkennt* die Rolle *an*, die dem Informellen Beratungsprozess als einzigartigem Forum für die umfassende Erörterung von Fragen betreffend Ozeane und Seerecht im Einklang mit dem vom Seerechtsübereinkommen und Kapitel 17 der Agenda 21 vorgegebenen Rahmen und bei der Integration von Wissen, dem Meinungsaustausch zwischen verschiedenen Interessenträgern, der Koordinierung zwischen den zuständigen Stellen und der Sensibilisierung für Themen, einschließlich neu auftretender Fragen, zukommt, wobei er gleichzeitig die drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung fördert;

354. *begrüßt* die Tätigkeit des Informellen Beratungsprozesses und den Beitrag, den er zur Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staasiba [θ.627 0 EMC /. ( K)17.2 (ofg t(s)5.C

des Seerechts und der Meeresangelegenheiten im Rahmen der künftigen Begehung des Welttags der Ozeane sowie durch ihre Teilnahme an anderen Veranstaltungen weiter zu fördern und zu erleichtern;

370. *verweist* auf die stetig wachsenden Aufgaben und Funktionen, die dem Generalsekretär im Seerechtsübereinkommen und in den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung übertragen werden, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Aktivitäten der Seerechtsabteilung in beispiellosem Maß zugenommen haben, insbesondere in Anbetracht der wachsenden Zahl der an die Abteilung gerichteten Anfragen betref-

den Generalsekretär, die Konsultationen auch weiterhin durch die Seerechtsabteilung zu unterstützen, und legt den Staaten nahe, dem Koordinator der informellen Konsultationen spätestens eine Woche vor dem ersten Tag der ersten Runde der informellen Konsultationen Vorschläge zur Aufnahme in die Resolution vorzulegen;

376. *beschließt*, den Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*44. Plenarsitzung*
*5. Dezember 2023*